



# VEREINE & STEUERN

**Mag. Bernhard Renner**

**Bundesfinanzgericht**

**Linz, 10. Mai 2016 ~ Gmunden, 12. Mai 2016**

**ÖGWT**  
IHR SERVICE-NETZWERK

## **Mein ganz besonderer Dank gilt ...**

- **Mag. Melanie Kittl**,  
Strafsachenstelle Finanzamt Linz
  - für wiederholtes engagiertes und zeitraubendes „Testlesen“, Korrekturen und Diskussionen
- **Dr. Josef Moser**,  
Fachvorstand Finanzamt Grieskirchen Wels
  - für Diskussionen und Zurverfügungstellung von Unterlagen
- **Mag. Andreas Zwettler**, Steuerberater
  - für Diskussionen und Zurverfügungstellung von Unterlagen

- Allgemeines zu Vereinen
- Allgemeine steuerliche Voraussetzungen
  - Zwecke – Ausschließlichkeit – Unmittelbarkeit – Statuten – Geschäftsführung
- Aktivitäten von Vereinen
  - Vereinsbereich – Betriebe – Vermögensverwaltung
- Beispiele für Betriebe
  - Sportbetrieb – Druckwerke – Gesellige Veranstaltungen
- Körperschaft-/Umsatzsteuer
- Neue Pflichten für Vereine
  - Aufzeichnung – Belegerteilung – Registrierkasse

# ALLGEMEINES

---

- Vereinsgesetz 2002
- Bundesabgabenordnung (BAO)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Kommunalsteuergesetz (KommStG)
- Werbeabgabengesetz
- Gebührengesetz (GebG)
- Vereinsrichtlinien 2001 (VereinsR 2001)
  - Rechtsansicht des BMF (unverbindlich!)

## ... zu Beginn

- In Österreich ca 120.000 Vereine
- jeder Österreicher Mitglied bei  $\varnothing$  8 Vereinen
- „*ideell*“ nach Vereinsgesetz 2002  
≠ „gemeinnützig“ iSd BAO (= Zuerkennung abgabenrechtlicher Begünstigungen), zB:
  - verfolgter Zweck
  - Ausschließlichkeit/Unmittelbarkeit des Zwecks
  - Zugangsbeschränkungen
  - Inhalt der Statuten
  - Dissonanz zwischen Statuten und tatsächlicher Geschäftsführung

## Mögliche Berührungen mit Steuerpflicht

---

- Keine „gemeinnützige“ Zweckverfolgung
  - „normale“ Besteuerung
- Betriebsführung
  - USt, KSt, KommSt, Werbeabgabe
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - „KESt“
- Grundstücksveräußerung
  - „ImmoESt“
- Arbeitgebereigenschaft
  - Pflichten als Arbeitgeber
  - auch gegenüber Sozialversicherung

## Definition Verein (§ 1 VerG)

---

- freiwilliger
- auf Dauer angelegter
- auf Grund von Statuten
- organisierter Zusammenschluss
- mindestens zweier Personen
- zur Verfolgung eines ideellen Zwecks
- nicht auf Gewinn gerichtet („ideell“)

# Mindestinhalt Statuten (§ 3 VerG)

- (1) Vereinsname
- (2) Vereinssitz
- (3) klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- (4) für Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- (5) Bestimmungen über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- (6) Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- (7) Organe des Vereins und Aufgaben, insbesondere klare und umfassende Angabe, wer Geschäfte des Vereins führt und Verein nach außen vertritt
- (8) Art der Bestellung der Vereinsorgane und Dauer ihrer Funktionsperiode
- (9) Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane
- (10) Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
- (11) Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und Verwertung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung

# Begriffe iZm Vereinen

- **Zweigverein**
  - rechtlich selbständig,  
aber dem Zweck des Hauptvereins untergeordnet
- **Zweigstelle, Sektion**
  - rechtlich unselbständig,  
aber organisatorisch selbständig
- **Verband**
  - gemeinsame Zweckverfolgung von Vereinen
- **Dachverband**
  - gemeinsame Zweckverfolgung von Verbänden

# ALLGEMEINE STEUERLICHE VORAUSSETZUNGEN

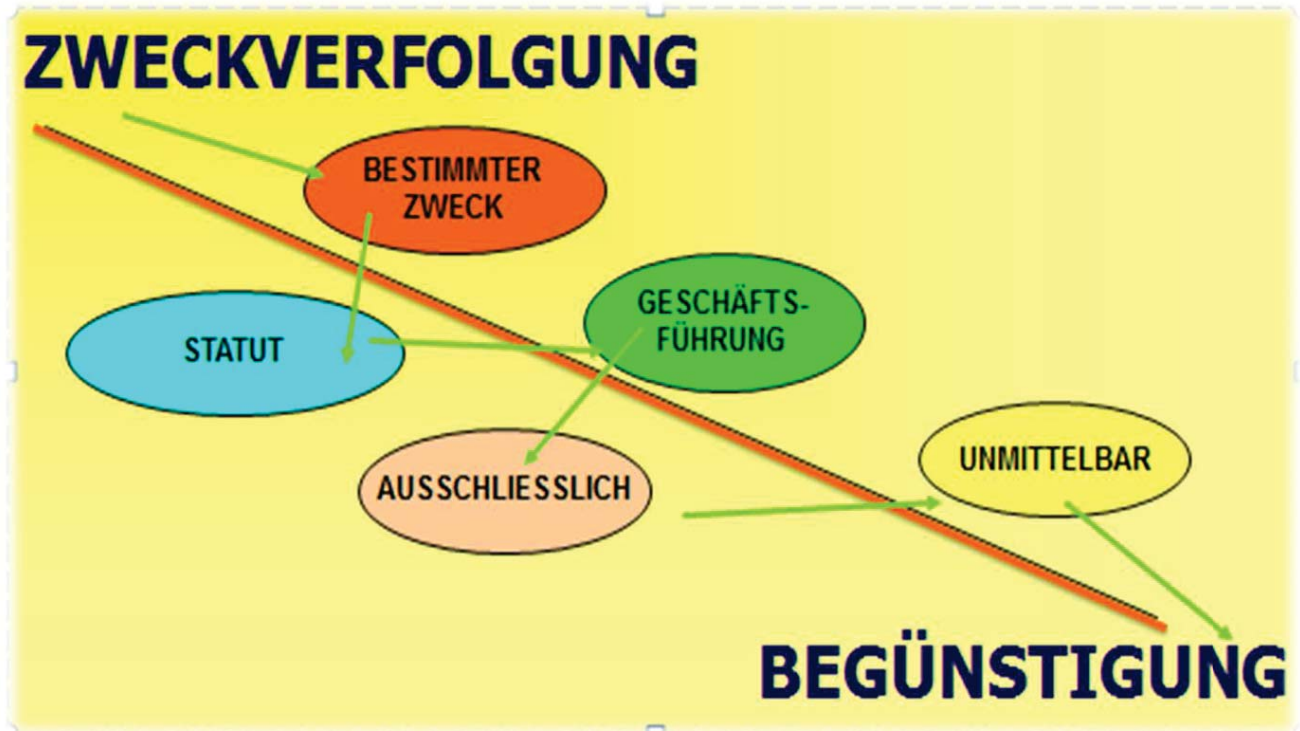
Zweck – Ausschließlichkeit – Unmittelbarkeit  
– Statuten – tatsächliche Geschäftsführung

## Grundvoraussetzungen (§ 34 BAO)

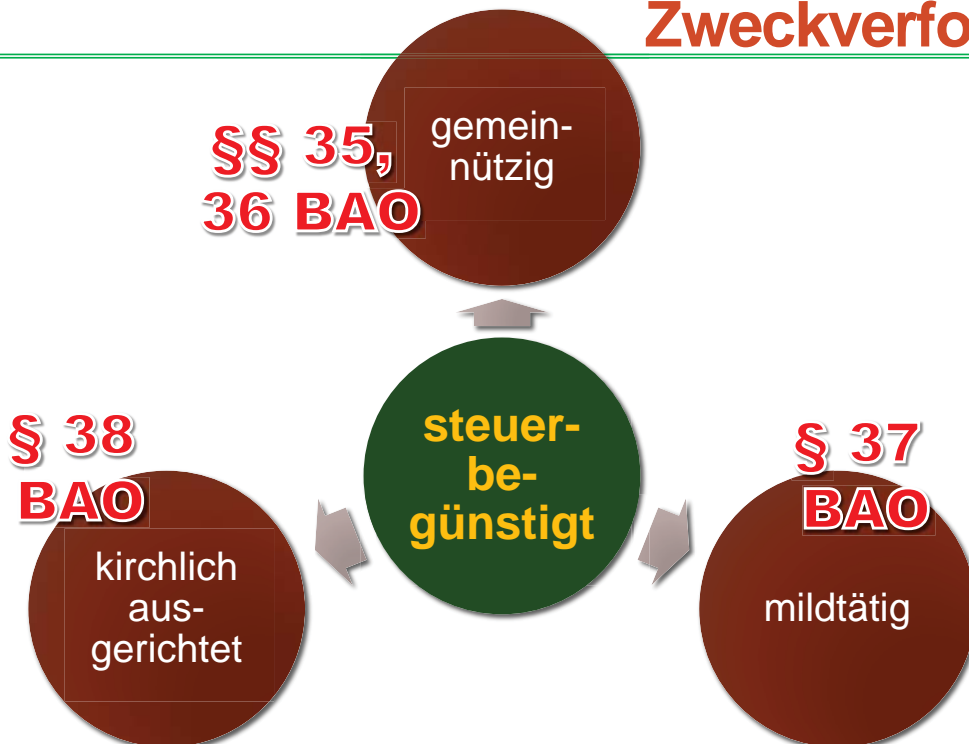
- Förderung begünstigter Zwecke (§§ 35 - 38)
  - gemeinnützig/mildtätig/kirchlich
- Erfüllung der Förderung nach
  - Rechtsgrundlage **u n d**
  - tatsächlicher Geschäftsführung
- Ausschließlichkeit der Förderung begünstigter Zwecke (§ 39)
- Unmittelbarkeit der Förderung begünstigter Zwecke (§ 40)

**K  
U  
M  
U  
L  
A  
T  
I  
V**

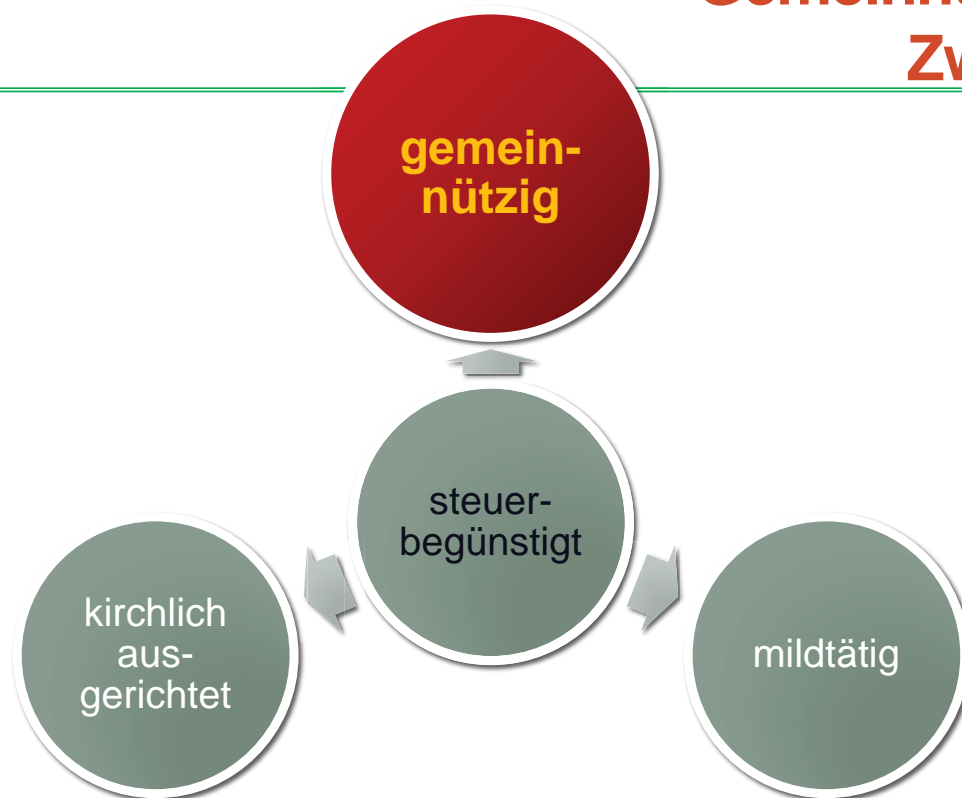
# Grundvoraussetzungen (§ 34 BAO)



## Steuerrecht: Zweckverfolgung



## Gemeinnützige Zwecke



## Gemeinnützige Zwecke

- Förderung der Allgemeinheit
  - Förderung des Gemeinwohls auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet
- Schädlich (keine Begünstigungen)
  - Einschränkung des Personenkreises zB
    - (prohibitiv) hohe Mitgliedsbeiträge
      - unschädlich: jährliche Obergrenze von 2.160 €; dazu Beitrittsgebühren bis zum Fünffachen/Zehnfachen des Jahresmitgliedsbeitrags (dh bis zu 10.800 € bzw 21.600 € - bezogen primär auf Golfclubs)
- begrenzte Zutrittsmöglichkeit
  - Betriebssportverein
  - auf kleine Region (Gemeinde) bezogener Verein



## Beispiele für gemeinnützige Zwecke

---

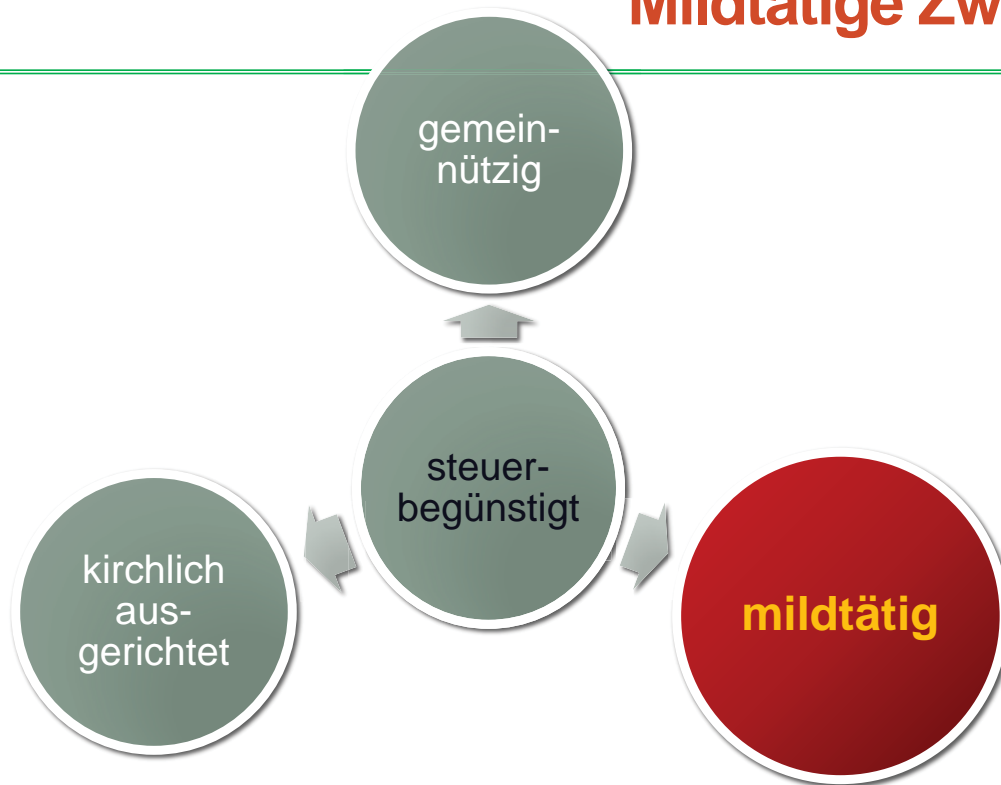
- Behindertenfürsorge
- (Berufs-)ausbildung
- Denkmalschutz
- Denksport
- Entwicklungshilfe
- Erziehung
- Fürsorge für alte und kranke Personen
- Gesundheitspflege
- Heimatkunde
- Höhlenschutz
- Jugendfürsorge
- Katastrophenschutz
- Kinder- und Familienfürsorge
- Konsumentenschutz
- Kunst und Kultur
- Musik (→ nicht Unterhaltung)
- Naturschutz
- Sport (→ nicht Berufssport)
- Studentenbetreuung
- Suchtbekämpfung
- Umweltschutz
- Volksbildung
- Wissenschaft und Forschung

## Nicht gemeinnützige Zwecke

---

- Fremdenverkehr (Wirtschaftsförderung)
- Geselligkeit und Unterhaltung
- Unterhalten von Freizeiteinrichtungen
- Kleingartenpflege, Siedlervereine
- (partei-)politische Zwecke
- religiöse Zwecke (uU begünstigt als „kirchlich“)
- Sparverein
- Förderung der Wirtschaft
- Kunsthandwerk
- Tier-, Pflanzenzucht
- Anhängerklubs, Fördervereine (fehlende Unmittelbarkeit)

## Mildtätige Zwecke



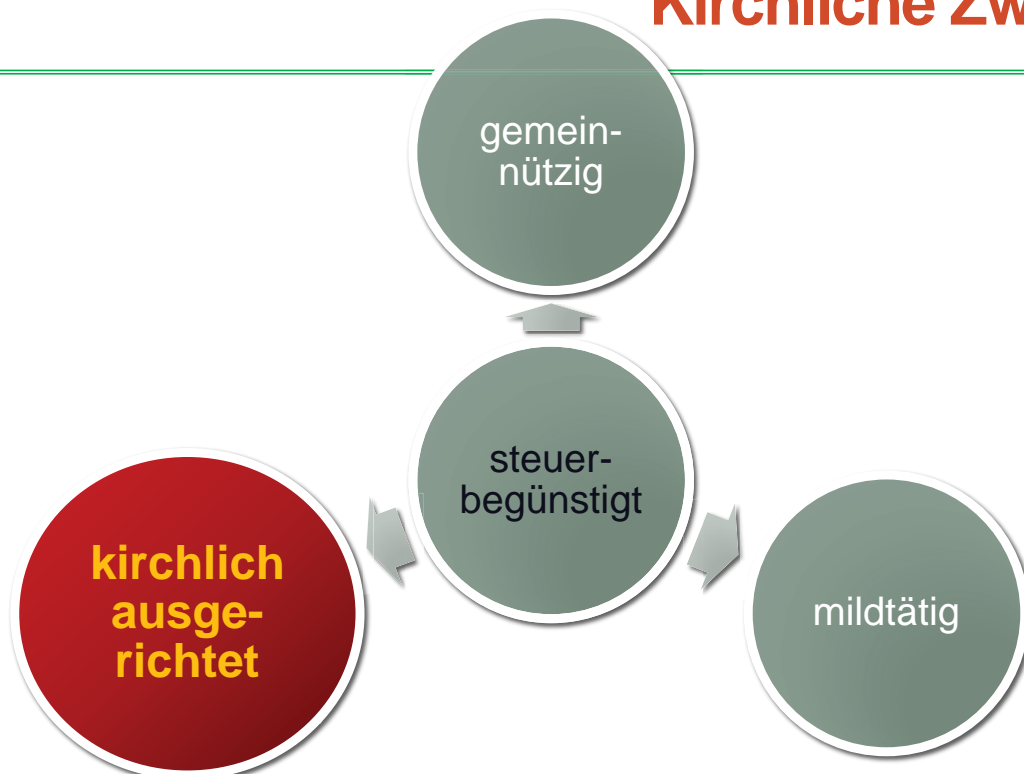
## Mildtätige Zwecke

- Förderung hilfsbedürftiger Personen (nicht zwingend der Allgemeinheit)
  - auch Unterstützung eines – eng abgegrenzten – abgeschlossenen Personenkreises möglich
- persönlich
  - körperlich, geistig oder seelisch
  - permanentes Vorhandensein akuter Leiden nicht erforderlich
- materiell
  - Person kann notwendigen Lebensbedarf für sich oder unterhaltsberechtigte Angehörige nicht aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen
  - bestimmte Einkommens-/Vermögensgrenzen
    - Orientierung an Mindestsicherung

## Beispiele für Mildtätigkeit

- Beratungsstellen (Rz 83 VereinsR 2001)
- Hilfe in Notlagen nach Elementarereignissen (Rz 84)
- Betreuung von Kranken, Behinderten, Flüchtlingen, etc (Rz 85)
- Dienstleistungen sozialer Natur (Rz 86)
- Erholung für Schutzbedürftige (Rz 87)
- Krankenpflege (Rz 88)
- Mahlzeitendienste (Rz 89)
- Rettungs- und Katastrophendienste (Rz 90)
- Telefonseelsorge (Rz 92)
- Unterbringung in Heimen (Rz 93)
- Unterstützungsleistungen für materiell Hilfsbedürftige (Rz 94)

## Kirchliche Zwecke



## Kirchliche Zwecke

---

- Förderung gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften, zB durch
  - Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes- und Pfarrhäusern,
  - Abhaltung von Gottesdiensten, Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen,
  - Erteilung von Religionsunterricht,
  - Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten,
  - Verwaltung des Kirchenvermögens,
  - Besoldung und Alters-/Invalidenversorgung der Geistlichen und kirchlicher Dienstnehmer

## Feststellung von Begünstigungen

---

- Keine bescheidmäßige Feststellung
- Feststellung im Veranlagungsverfahren, zB
  - Zuerkennung von USt-Begünstigungen (zB § 6 Abs 1 Z 14 UStG)
  - Freibetrag für begünstigte Zwecke bei KSt (§ 23 KStG)
- Feststellung in anderen Bescheiden
  - Ausnahmegenehmigung (§ 44 Abs 2 BAO)
  - Spendenbegünstigung (§ 4a EStG)
  - Abgabenrechtliche Begünstigungen daraus nicht unmittelbar und zwingend ableitbar
- Anfragemöglichkeit an zuständiges Finanzamt
  - Antwort nicht in Bescheidform → nicht bekämpfbar
  - Treu und Glauben (?)
  - nur bei vollständiger Offenlegung

## Ausschließlich begünstigte Zweckförderung - Allgemeines

- (1) mit Ausnahme völlig untergeordneter Nebenzwecke lediglich begünstigte Zweckverfolgung;
- (2) keine Anstrebung eines Gewinns bzw Ausschüttung von Gewinnen und sonstigen Zuwendungen an Mitglieder;
- (3) Limitierung des zurückerhaltenen Vermögens an Mitglieder bei Ausscheiden / Auflösung der Körperschaft auf geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen;
- (4) keine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen;
- (5) Vermögensverwendung für begünstigte Zwecke bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zweckes

## Ausschließliche Förderung begünstigter Zwecke - Problemfelder

- Verfolgung anderer, nicht begünstigter Zwecke
  - „10 %-Grenze“
- Entstehen von „Gewinnen“
  - Rücklagenbildungsmöglichkeit?
- valorisierte (inflationsbereinigte) Mittelrückzahlung an Mitglieder bei Ausscheiden
- Mittelverwendung für nicht begünstigte Zwecke
- zu hohe Entlohnung von für den Verein aktiv tätigen Personen
- „sparsame Verwaltung“ versus übertriebene „Selbstdarstellung“
- Vermögensverwendung bei Auflösung/Zweckwegfall

## Unmittelbare Förderung begünstigter Zwecke/1

- Körperschaft muss begünstigten Zweck selbst (= unmittelbar) erfüllen
  - Förderung von begünstigten Zwecken eines anderen Vereins daher nicht begünstigt, zB
    - Anhängerclub
- Zweckerfüllung auch durch Dritte möglich
  - zB Dienstnehmer, Werkvertragsnehmer
  - Voraussetzung:
    - Wirken der Dritten wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen
    - Weisungsverhältnis
    - vertragliche Vereinbarungen erforderlich
- Beispiele für Dritte
  - Fußballspieler bei Fußballverein

## Unmittelbare Förderung begünstigter Zwecke/2

- Dachverbandsregelung
  - Körperschaft, die sich auf Zusammenfassung (Leitung) ihrer Unterverbände beschränkt
  - dient ebenfalls begünstigten Zwecken
  - Voraussetzung
    - alle Unterverbände dienen begünstigten Zwecken
    - schädliches Verhalten eines Unterverbandes: umgehendes Bewirken einer Änderung des Verhaltens des Unterverbandes oder Ausschluss
- Hinweis
  - seit 1.1.2016 unter bestimmten Voraussetzungen mittelbare Förderung ausreichend
  - Spenden gemeinnütziger, „spendenbegünstigter“ Organisationen an andere gemeinnützige „spendenbegünstigte“ Organisationen zulässig

## Anforderungen an die Satzung

- ausdrücklicher Ausschluss des Gewinnstrebens
- klare Erkennbarkeit des begünstigten Zwecks
- Aufzählung aller Mittel zum Zweck
  - Trennung in ideelle und materielle Mittel
- keine Vermischung von Zweck und Mittel
- Auflösungsklausel
  - bestimmte Vermögensverwendungspflicht bei Auflösung/Wegfall des begünstigten Zwecks
- Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen

## Anforderungen an tatsächliche Geschäftsführung

- inhaltliche Deckung in Statuten
- muss ausschließlicher und unmittelbarer Verwirklichung der begünstigten Zwecke dienen
- Schädliches Verhalten
  - tatsächliche Geschäftsführung wird Anforderungen an Verfolgung begünstigter Zwecke nicht gerecht
  - Verwirklichung von Zwecken, die nicht in Rechtsgrundlage enthalten sind
    - selbst dann, wenn Zweck begünstigt
  - Einsatz nicht verankerter Mittel zur Erreichung der in Rechtsgrundlage festgelegten Zwecke
    - bezieht sich insbesondere auf Mittel zur Finanzierung

## Problematik: „Service-Clubs“

- Definition/Festlegung eines konkreten gemeinnützigen/mildtätigen Zwecks
- Unterstützungsempfänger
  - Einzelpersonen oder Organisationen
  - Überprüfung der materiellen Hilfsbedürftigkeit
- Ausschließlichkeit der Zweckverfolgung
  - Geselligkeitskomponente
- Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung
  - Hingabe von Geldbeträgen an persönlich Hilfsbedürftige
- Keine klare Rechtsansicht des BMF

## Checkliste Zweckverfolgung

### 1 ZWECK ? ✓

→ gemeinnützig/mildtätig/kirchlich

### 2 AUSSCHLISSLICHKEIT ? ✓

→ keine nicht begünstigten Zwecke

### 3 UNMITTELBARKEIT ✓

→ Zweckerfüllung durch Verein selbst

### 4 RECHTSGRUNDLAGE ✓

→ Bestimmungen der Statuten

### 5 TATSÄCHLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG ✓

→ auf begünstigten Zweck ausgerichtet





# AKTIVITÄTEN VON VEREINEN

---

Vereinsbereich – Betrieb –  
Vermögensverwaltung

## Vereinstätigkeiten Übersicht

---

- „innerer“ Vereinsbereich
- unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- entbehrlicher Hilfsbetrieb
- begünstigungsschädlicher Betrieb
- Gewinnbetrieb
- Vermögensverwaltung

- Mittelzufluss
  - echte Mitgliedsbeiträge
  - angemessene Beitrittsgebühren
  - Spenden
  - Zuwendungen von Todes wegen
  - Subventionen, die sich nicht auf Betrieb beziehen
- Aktivitäten
  - Mitgliederversammlungen
  - kostenlose Abgabe von Informationsschriften (ohne Inserate)
  - kostenlose Veranstaltungen

## Mitgliedsbeiträge: echte/unechte

---

- Echte Mitgliedsbeiträge
  - kein Leistungsaustausch
  - Entrichtung in der Eigenschaft als Mitglied
  - nicht umsatzsteuer-/körperschaftsteuerbar
  - keine Abzugsfähigkeit von damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen
- Unechte Mitgliedsbeiträge
  - Leistungsaustausch
  - umsatzsteuer-/körperschaftsteuerbar
  - Abzugsfähigkeit von damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen möglich

# Betätigung

- selbständig
- nachhaltig
- ohne Gewinnabsicht
- Erzielung von
  - Einnahmen  
(auch von dritter Seite oder verdeckte „Spenden“)
  - wirtschaftlichen Vorteile
- über Vermögensverwaltung hinausgehend

## Unentbehrlicher Hilfsbetrieb Allgemeines

- in Gesamtrichtung auf Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt („Zweck-Mittel-Identität“) (§ 45 Abs 2 lit a BAO)
- begünstigte Zwecke anders nicht erreichbar (§ 45 Abs 2 lit b BAO)
- unvermeidbarer (daher tolerierbarer) Wettbewerb zu abgabepflichtigen Betrieben derselben/ ähnlicher Art (§ 45 Abs 2 lit c BAO)

# Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

## Beispiele

---

- Altenheim
- Behindertenwohnheim
- Behindertenwerkstätte
- Eintrittsgelder zu Veranstaltungen, die Vereinszweck entsprechen
- Sportbetrieb
  - Eintrittsgelder, Nenngelder, Gästestunden
- Kurse, die Vereinszweck entsprechen
- Druckwerke
  - Anzeigenumsatz unter 25 %

# Entbehrlicher Hilfsbetrieb

## Allgemeines

---

- Funktion des Betriebs
  - für Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich, steht aber damit in Zusammenhang  
oder
  - dient zwar unmittelbar Vereinszweck, steht aber mit anderen abgabepflichtigen Betrieben derselben/ ähnlicher Art in größerem Umfang und vermeidbar in Konkurrenz
- Verwendung der Überschüsse
  - ausschließlich zur Förderung begünstigter Zwecke

## Entbehrlicher Hilfsbetrieb

### Beispiele

- gesellige Veranstaltungen im Vereinsrahmen (kleines Fest)
- Benefizveranstaltungen wenn kleine Feste
- Altmaterialiensammlung
- Druckwerke
  - Anzeigenumsatz zwischen 25 % und 50 %
- Punschbuden, Flohmärkte
  - nur gelegentlich
  - wesentlicher Inhalt des Erlöses gespendet
- Warenverkauf an Mitglieder
  - Zusammenhang mit Vereinszweck, zB
    - Schals, Wimpel
  - in kleinem Rahmen
  - zu Selbstkostenpreisen
  - professioneller „Fanartikelshop“ begünstigungsschädlich

## Begünstigungsschädlicher Betrieb

### Allgemeines/Beispiele

- Betriebe, die Bedingungen für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe nicht erfüllen
  - materielle Bedeutung („Geldbeschaffung“)
  - Erreichen eines bestimmten Umfangs
- Beispiele
  - Kantine (im weitesten Sinn)
  - gesellige Veranstaltungen im großen Rahmen (große Vereinsfeste)
  - größer dimensionierter Handelsbetrieb
    - zB Fanartikelshop
  - Auftritt eine(r)s Orchesters, Chors, Sportmannschaft, Volkstanzgruppe bei kommerzieller Veranstaltung

## Begünstigungsschädlicher Betrieb Umsatzgrenzen

- **Jahresumsätze von höchstens 7.500 €**
  - keine unternehmerische Tätigkeit (laut BMF)
  - keine Pflichten nach §§ 131, 131b und 132a BAO  
= Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs-, Registrierkassenpflicht
- **Jahresumsätze bis zu 40.000 €**
  - begünstigungsschädlicher Bereich unterliegt Pflichten gemäß §§ 131, 131b und 132a BAO
  - Verein selbst bleibt weiterhin durch „automatische Ausnahmegenehmigung“ begünstigt
- **Jahresumsätze über 40.000 €**
  - grundsätzlich Verlust abgabenrechtlicher Begünstigungen
  - Ausnahmegenehmigung erforderlich

## Mischbetrieb

Einheitlicher Betrieb							
Umsätze / Auslastungsgrad des unentbehrlichen Teilbereichs in % im Verhältnis zum Gesamtbetrieb							
		100 bis 75	unter 75 bis 50	unter 50 bis 25	unter 25 bis 0		
<b>IDEELL</b>  (UN- SCHÄD- LICH)	<i>Unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	–				<b>MATERIELL</b>  (SCHÄD- LICH)	
	–	<i>Entbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	–				
	–		<i>Begünstigungsschädlicher Betrieb</i>				
	100 bis 75	unter 75 bis 50	unter 50 bis 25	unter 25 bis 0			

## Betriebsausgaben/1

- betrieblich verwendete Wirtschaftsgüter
  - Anschaffungskosten bis 400 €: Sofortabzug
  - Anschaffungskosten über 400 €:  
Verteilung auf Nutzungsdauer im Wege der AfA
  - bei Einsatz im Vereinsbereich und im Betrieb:  
anteiliger Betriebsausgabenabzug
- Aufführungsentgelte
  - AKM
- Kosten für Werbemaßnahmen
- Druckkosten

## Betriebsausgaben/2

- Wareneinkauf
  - laut Belegen
  - Spenden: Wiederbeschaffungswert (zB für Getränke, Speisen)
  - Überführung in Vereinsbereich: Entnahme, die zum Einkaufspreis zu bewerten ist
    - **Beispiel:** Kantine kauft Getränke iHv 1.500 € und erzielt aus Verkauf Einnahmen von € 2.200 € und verschenkt an Teilnehmer eines Turniers Getränke mit Einkaufswert von 150 €. Der Gewinn aus dem Verkauf iHv 700 € ist um die Entnahme zum Einkaufspreis 150 € zu erhöhen.
- Arbeitsleistung von freiwilligen Mitarbeitern
  - Voraussetzung: tatsächlich erbrachte Leistungen für Tätigkeiten, zu denen Mitglieder üblicherweise herangezogen werden
  - Höhe: 20% der Netto-Einnahmen
  - für unentbehrliche / entbehrliche Hilfsbetriebe, zB kleine Vereinsfeste,
  - für begünstigungsschädliche Betriebe (zB Kantine) wenn Ausnahmegenehmigung vorliegt

## Ausnahmegenehmigung

---

- Ausgangspunkt (§ 44 Abs 1 BAO)
  - Unterhalten eines begünstigungsschädlichen Betriebs/ Gewinnbetriebs
  - daher grundsätzlich Verlust aller Begünstigungen
- Umsatz aus Betrieb(en) unter 40.000 € (§ 45a BAO)
  - „automatisch“
  - gilt nicht für Betrieb selbst
- Umsatz aus Betrieb über 40.000 € (§ 44 Abs 2 BAO)
  - Antrag erforderlich, auch nachträglich möglich
  - für USt zuständiges Finanzamt kann bescheidmäßig von Abgabepflicht ganz/teilweise absehen
  - idR nur für übrige Tätigkeit der Körperschaft
    - Betrieb selbst bleibt steuerpflichtig

## Vermögensverwaltung/1 Arten

---

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - zB Zinsen bei Sparbuch, Konto, Wertpapiere
- Vermietung und Verpachtung
  - zB Wohnung im Vereinsgebäude
  - zB verpachtete Kantine (wenn nicht umsatzabhängig)
- Vermietung beweglichen Vermögens
  - zB gelegentliche Überlassung von Fahrzeugen
- Bestimmte Verkaufserlöse
  - zB von gespendeten/ererbten Grundstücken



## Vermögensverwaltung/2

### Auswirkungen

---

- Grundsätzliche Befreiung von der Körperschaftsteuer
- Gilt uneingeschränkt für
  - Vermietung und Verpachtung von Immobilien
  - Vermietung beweglicher Gegenstände
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Verkaufserlöse von Grundstücken
  - KESt (Abzug durch Bank)
  - ImmoESt (Entrichtung durch Vertreter)
  - „beschränkte Steuerpflicht“ - Abgeltungswirkung
  - Befreiung bei Zusammenhang mit unentbehrlichem Hilfsbetrieb möglich
    - „KESt-Befreiungserklärung“ gegenüber der Bank

## BEISPIELE FÜR „BETRIEBE“

---

Sportbetrieb – Druckwerke – Feste

## Sportbetrieb/1 Allgemeines

---

- Betriebskategorie
  - im Regelfall unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Typische Einnahmen/Ausgaben
  - Einnahmen
    - Erlöse aus Sport- und Fitnessveranstaltungen, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus der Abtretung von Spielern usw
  - Ausgaben
    - Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten von Sportanlagen bzw Anschaffung von Sportgeräten
    - Instandhaltung und Reparaturen
    - Betreuung der Spieler und Mannschaften
    - Aufwendungen anlässlich der Sportveranstaltungen
    - Vergütungen für Sportler und Trainer
    - Miet- und Pachtzahlungen, Energiekosten usw

## Sportbetrieb/2 Beispiele

---

- entgeltliche Sportveranstaltungen
  - zB Eintrittsgelder für Teilnahme an einem Meisterschaftsbewerb
- Fitnessveranstaltungen
- Gästestunden
- Startgeld
- Vermietung von Sportplätzen (Tennisplätzen, Fußballplätzen, Squash-Boxen, usw) zur unmittelbaren Sportausübung

- Entgeltliche Druckwerke
  - Vereinszeitungen, Broschüren, Bücher, Veranstaltungsprogramme usw
  - je nach Art und Umfang unentbehrlicher/entbehrlicher Hilfsbetrieb oder begünstigungsschädlicher Betrieb
- Unentgeltliche Druckwerke
  - Anzeigenanteil **0 % bis 25 %**
    - unentbehrlicher Hilfsbetrieb
  - Anzeigenanteil **mehr als 25 % bis 50 %**
    - entbehrlicher Hilfsbetrieb
  - Anzeigenanteil **mehr als 50 %**
    - begünstigungsschädlicher Betrieb

## Gesellige Veranstaltungen

- Kleines Vereinsfest
  - entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Großes Vereinsfest
  - begünstigungsschädlicher Betrieb

VereinsR  
Rz 306 bis 308

- Gesellige Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts
  - „Feuerwehrfest“
  - unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbefreiung
    - „Drei/Vier-Tagesregel“

KStG  
§ 5 Z 12

## Kleines Vereinsfest/1

---

- Beispiele
  - Faschingsball, Maibaumaufstellen, Sommerfest, Nikolokränzchen
- Dauer
  - höchstens insgesamt 48 Std/Kalenderjahr
    - Grundsatz: von Beginn des Festes bis Ende des Festes ohne Abzug der Nichtöffnungszeiten
    - Bescheid über Öffnungszeiten
      - Berücksichtigung der Stundenanzahl nach tatsächlicher Dauer der jeweiligen Veranstaltung
  - Zusammenrechnung aller Veranstaltungen pro Jahr

## Kleines Vereinsfest/2

---

- Organisation und Verpflegung
  - durch Mitglieder der Körperschaft (bzw nahe Angehörige)
  - zusätzliches geringes Angebot durch vereinsfremde Professionisten unschädlich
    - zB Hendlbrater, Langos, etc (lt BMF nur ein zusätzlicher Anbieter)
  - Einsatz fremder Personen dann unschädlich, wenn aufgrund von Vorschriften erforderlich oder für Vereinsmitglieder unzumutbar, zB
    - Security, Feuerwerk, Zeltaufsteller, etc
- Auftritte von Musik-/anderen Künstlergruppen
  - kein überregionaler Bekanntheitsgrad
  - Honorar üblicherweise nicht mehr als 1.000 €/Stunde
  - Honorar bei der konkreten Veranstaltung irrelevant

## Großes Vereinsfest

- Übersteigen des Interessenkreises des Vereins
- Kriterien des kleinen Vereinsfestes werden nicht kumulativ erfüllt, insbesondere
  - jährliche Dauer insgesamt über 48 Stunden
  - professionelle Organisation und Planung, zB
    - Einschalten einer professionellen Veranstaltungsagentur
    - Catering durch Dritte
  - Auftritte arrivierter Künstler
- Besucheranzahl laut BMF irrelevant

## Feste durch Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR)/1

- Beispiele für KöR
  - Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde), Kirchen, Parteien, Kammern, Fremdenverkehrsverbände, Jagd- und Fischereigenossenschaften, Freiwillige Feuerwehren, Rotes Kreuz
- Tätigkeiten von KöR
  - Hoheitsbereich
    - nicht steuerpflichtig
  - Privatwirtschaftlicher Bereich
    - Betrieb gewerblicher Art
    - grundsätzlich steuerpflichtig, außer Betrieb erfüllt selbst Voraussetzung für Begünstigungen

## Feste durch Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR)/2

- Dauer jährlich insgesamt maximal vier Tage
  - davon drei Tage Abgabe von Speisen und Getränken
- Mittelverwendung für begünstigten Zweck
  - zB für Anschaffung eines Löschfahrzeugs
  - Mittelansparung über längeren (überschaubaren) Zeitraum möglich
  - Aufzeichnungen zum Nachweis der Mittelverwendung erforderlich
- Zweck muss nach außen erkennbar sein
  - zB auf Ankündigungsplakaten, Internet

Steuerbefreiung

## Feste durch Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR)/3

- Berechnung der zulässigen Frist
  - Berechnung eines Tages mit 24 h
  - angefangene Tage zählen als volle Tage
- *Beispiel:*
  - *Feuerwehrfest dauert von Freitag, 19 Uhr, bis Sonntag, 23.30 Uhr*
  - *Dauer daher drei Tage (zwei volle, ein angefangener)*
  - *Feuerwehr kann noch ein Ein-Tages-Fest ohne Gastronomie durchführen, ohne Befreiung zu verlieren*
- **Bei Überschreiten der zulässigen Dauer volle Steuerpflicht für alle Veranstaltungen!**

## Gemeinsames Fest von mehreren Rechtsträgern

---

- Veranstaltung durch **mehrere Vereine**
  - Begründen einer Mitunternehmerschaft
  - führt bei jedem Verein zum Verlust der Begünstigungen, sofern Umsatz über 40.000 €
  - jeder Verein muss Ausnahmegenehmigung beantragen
- Veranstaltung durch **KöR und Verein**
  - Begründen einer Mitunternehmerschaft
  - Befreiung bei der Feuerwehr
    - bei Einhalten der „3- bzw 4-Tages-Regel
  - Steuerpflicht beim Verein
    - wenn für ihn Voraussetzungen für großes Vereinsfest erfüllt
  - Verein muss Ausnahmegenehmigung beantragen

**KÖRPERSCHAFT- /  
UMSATZSTEUER**

---

## Körperschaftsteuer/1

---

- Befreit
  - ideeller Bereich der Körperschaft
    - echte Mitgliedsbeiträge, Spenden etc
  - unentbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 2 BAO)
  - Vermögensverwaltung (teilweise)
    - aber zB KESt, ImmoESt
- Nicht befreit
  - entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 BAO)
  - begünstigungsschädlicher Betrieb (§ 45 Abs 3 BAO)
  - Gewerbebetrieb (§ 28 BAO)
  - sonstiger Gewinnbetrieb

## Körperschaftsteuer/2

---

- Gewinnfreibetrag gemäß § 23 KStG
  - gilt für steuerpflichtige Tätigkeiten
  - nicht für KESt, ImmoESt, Mindest-KöSt
  - „in Höhe des Einkommens“
  - maximal 10.000 Euro (bis 2012: 7.300 Euro)
- „Vortragsfähigkeit“ des Freibetrags
  - auf maximal 10 Jahre
  - abhängig vom Jahresgewinn/kumulierten Gewinn



- Vereinsbereich
  - kein Leistungsaustausch, nicht umsatzsteuerpflichtig
  - gilt für begünstigte und nicht begünstigte Vereine
  - Beispiel: echter Mitgliedsbeitrag
- nicht begünstigte Vereine
  - unterliegen im Unternehmensbereich dem UStG
- begünstigte Vereine
  - keine Umsatzsteuerpflicht für (laut BMF)
    - unentbehrliche Hilfsbetriebe
    - entbehrliche Hilfsbetriebe
    - wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unter 7.500 €
  - Liebhabereivermutung (laut BMF)
    - kann außer bei Sportvereinen widerlegt werden

- Kleinunternehmergrenze (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG)
  - Höhe: € 30.000
  - Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von USt
  - keine Möglichkeit zur Geltendmachung von Vorsteuern
  - Optionsmöglichkeit in die Steuerpflicht
    - Umsatzsteuerpflicht
    - Vorsteuerabzugsmöglichkeit
    - gilt nicht beim Sportverein hinsichtlich unentbehrlicher Hilfsbetriebe und entbehrlicher Hilfsbetriebe

## Vereinsfest Beispiel 1 - Angabe

- **Faschingsball im Vereinsheim des Sportvereins XY**
  - Einladung an alle Familienmitglieder und Freunde
  - kundgemacht am Schwarzen Brett der Gemeinde
  - Dauer: 20 Uhr bis 2 Uhr des Folgetages
  - Eintritt: € 5,00/Gast
  - Betrieb der Bar und des Würstelbuffets durch ehrenamtliche Mitglieder
  - Gesamteinnahmen € 15.000
  - Gesamtkosten € 6.000,00 (Getränke, Essen, Miete,..)
  - Verein führt sonst keine Veranstaltungen durch
- **Art des Vereinsfestes? Besteuerung?**

## Vereinsfest Beispiel 1 - Lösung

- **Beurteilung**
  - Kleines Vereinsfest
  - keine Ausnahmegenehmigung notwendig, da entbehrlicher Hilfsbetrieb
- **Berechnung der Steuern**
  - Gesamteinnahmen € 15.000
  - Gesamtkosten € 6.000
  - Jahresgewinn € 9.000
  - Annahme: keine anderen Betriebe unterhalten
  - Gewinn < Freibetrag € 10.000 → Körperschaftsteuerfrei
  - Liebhabereivermutung → Umsatzsteuerfrei

## Vereinsfest Beispiel 2 - Angabe

- **Zeltfest des Vereins XY anlässlich 50jährigen Bestehens**
  - Festzelt, Brauerei, Bierbänke, Hendlbratstation, Getränke wird von Vereinsmitgliedern und Angehörigen organisiert
  - Werbung erfolgt durch Plakate und Werbeständer
  - Auftritte: Trachtenmusikkapelle und örtliche Jugendrockgruppe
  - Dauer: Freitag Abend bis Sonntag früh
  - 2.000 Gäste
  - Gesamteinnahmen € 80.000
  - Gesamtkosten € 45.000
- **Art des Vereinsfestes? Besteuerung?**

## Vereinsfest Beispiel 2 - Lösung

- **Beurteilung**
  - Kleines Vereinsfest (zB Dauer unter 48 Std etc)
  - keine Ausnahmegenehmigung notwendig, da entbehrlicher Hilfsbetrieb
- **Berechnung der Steuern**

• Gesamteinnahmen	€ 80.000
• Gesamtkosten	€ 45.000
• 20% vom Gesamtumsatz ehrenamtl Mitarbeit	€ 16.000
• Jahresgewinn	€ 19.000
• abzgl Freibetrag	- € 10.000
• Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage	€ 9.000
• KöSt-Steuerbelastung	€ 2.250
• Umsatzsteuerfrei Kleines Vereinsfest – Liebhabereivermutung	

## Vereinsfest Beispiel 3 - Angabe

- **Zeltfest des Sportvereins XY anlässlich 50jährigen Bestehens**
  - Festzelt von den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen organisiert
  - Für Speisen- und Getränkeversorgung werden bezahlte Mitarbeiter und Kellner eingestellt
  - Höhepunkt am Samstagabend ist der aktuelle Hitparadenstürmer der Schlagerhitparade
  - Dauer: Freitag Abend bis Sonntag früh
  - 2.000 Gäste
  - Gesamteinnahmen € 132.000 brutto
  - Gesamtkosten € 70.000 netto
- **Art des Vereinsfestes? Besteuerung?**

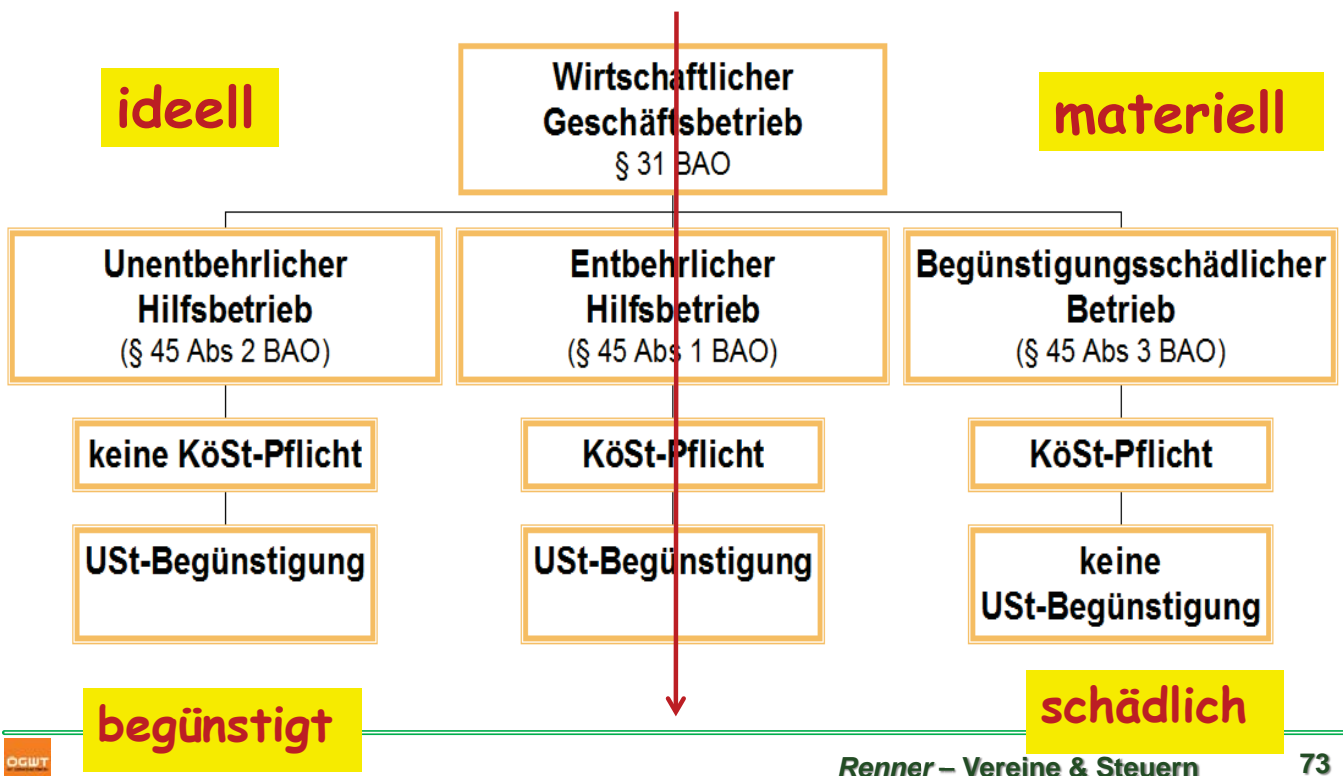
## Vereinsfest Beispiel 3 - Lösung

- **Beurteilung**
  - Großes Vereinsfest:
  - Bescheidmäßige Ausnahmegenehmigung
    - Umsatz > € 40.000, da begünstigungsschädlicher Betrieb
- **Berechnung der Steuern**

• Gesamteinnahmen	netto	€ 110.000
• Gesamtkosten	netto	€ 70.000
• 20% v. Gesamtumsatz ehrenamtl. Mitarbeit		€ 22.000
• Jahresgewinn		€ 18.000
• abzgl. Freibetrag		- € 10.000
• Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage		€ 8.000
• Steuerbelastung		€ 2.000

  - **Umsatzsteuer:**
    - Kleinunternehmergrenze Umsatz netto > € 30.000 netto
    - 10% für Speisen/20% für Getränke
    - € 22.000 abzgl Vorsteuern aus Wareneinkauf

# Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bei begünstigten Vereinen



## Übersicht

Betrieb	Rechtsfolge KSt	Rechtsfolge USt	Beispiele	Anmerkung
Unentbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 Abs 2 BAO	Gesetzesebene		Sportveranstaltung, Theateraufführung, Konzert	<ul style="list-style-type: none"> <li>Deckung im Zweck der Körperschaft</li> <li>„Zufallsgewinne“ steuerfrei</li> <li>Erweiterung durch Verwaltungspraxis (Sponsoring)</li> </ul>
	Keine Steuerpflicht	Befreiung oder ermäßigter Steuersatz		
	Verwaltungspraxis			
	Keine Steuerpflicht	Liebhabereivermutung (widerlegbar)		
Entbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 Abs 1 BAO	Gesetzesebene		Kleines Fest, Flohmarkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewinnfreibetrag von 7.300 Euro</li> <li>Liebhabereivermutung bei Wohltätigkeitsveranstaltungen von Sozialvereinen</li> </ul>
	Steuerpflicht	Befreiung oder ermäßigter Steuersatz		
	Verwaltungspraxis			
	Steuerpflicht	Liebhabereivermutung		
Begünstigungsschädlicher Betrieb § 45 Abs 3 BAO	Gesetzesebene		Kantine, großes Fest, Fanartikelverkauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewinnfreibetrag von 7.300 Euro</li> <li>UU Auswirkung auf übrige Tätigkeit der Körperschaft</li> <li>Ausnahmegenehmigung</li> </ul>
	Steuerpflicht	Normale Steuerpflicht		
	Verwaltungspraxis			
	Steuerpflicht	Liebhabereivermutung bei Umsätzen bis 7.500 Euro		
Mischbetrieb	Gesetzesebene		Für Dritte zugängliche Küchen eines Altenheims	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einschränkungen bei Kapitalgesellschaften</li> </ul>
	Nicht vorgesehen			
	Verwaltungspraxis			
	Qualifikation abhängig von der Zuordnung zu einer Betriebskategorie des § 45 BAO			

# NEUE PFLICHTEN FÜR VEREINE

## Aufzeichnungen – Beleg – Registrierkasse

### Neue Pflichten für Unternehmer

- **ab 1.1.2016**
  - Änderung bei **Einzelaufzeichnung**
  - Änderung bei **Belegausstellung/Belegannahme**
- **(frühestens ) ab 1.5.2016**
  - Zwingende Verwendung einer **Registrierkasse**
- **ab 1.7.2016**
  - Meldemöglichkeit über FinanzOnline
  - Registrierung der Registrierkasse im Finanz-Online bzw. Meldung bei Wegfall der Registrierkasse im Finanz-Online
  - Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)
- **ab 1.1.2017**
  - Meldeverpflichtung über Finanz-Online
  - Technische Sicherheitseinrichtung/Manipulationsschutz
  - Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)

**gilt auch für  
unternehmerisch  
tätige Vereine**

- Bundesabgabenordnung (BAO)
  - § 131 Abs 1 Z 2 und Abs 4: (Einzel-)Aufzeichnungspflicht
  - § 131b: Registrierkassenpflicht
  - § 132a: Belegerteilungspflicht
- BarumsatzVO (BarUV)
  - Voraussetzungen/Erleichterungen bei diesen Pflichten
- RegistrierkassensicherheitsVO (RKSV)
  - technische Umsetzung der Registrierkassenpflicht
- Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
  - BMF 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015, BMF-AV Nr 169/2015

- **BMF-Homepage:**  
Informationen zur Aufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht
- <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Registrierkassen.html>
- **Homepage der WKO:**
- <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuer/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht-.html>

## Einzelaufzeichnungspflicht

---

- Verpflichtung zur Führung von Büchern/freiwillige Buchführung („Bilanzierer“)
  - alle Bareingänge und Barausgänge sollen in den Büchern oder den diesen zugrunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden
- Verpflichtung zur Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben
  - alle Bargeschäfte sollen einzeln festgehalten werden

## Belegerteilungspflicht Allgemeines/1

---

- Pflichten der Unternehmer
  - Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen
  - Belegerteilung elektronisch möglich, wenn Beleg tatsächlich unmittelbar in den Verfügungsbereich des Belegempfängers gelangt
  - Pflicht besteht unabhängig von Umsatzgrenzen
- Pflichten der Konsumenten
  - Käufer muss Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen
  - keine Sanktion, wenn nicht eingehalten



## Belegerteilungspflicht Allgemeines/2

- Belegerteilung im Zeitpunkt der Barzahlung
  - betrifft auch An-, Raten- und Restzahlungen
- Vorbereitung vor erfolgter Barzahlung zulässig
  - zB Hotel
- gilt auch bei steuerfreien Umsätzen
- nicht nur bei betrieblichen Einkünften
  - somit zB auch Vermietungen

## Belegerteilungspflicht Mindestangaben auf Beleg

- Allgemein
  - Unternehmensbezeichnung
  - fortlaufende Nummer
  - Belegausstellungsdatum
  - Menge, handelsübliche Bezeichnung
    - durch Schlüsselzahlen/Symbole bzw Verweis auf andere Unterlagen darstellbar
  - Betrag (rechnerische Ermittelbarkeit ausreichend)
- Bei Verwendung einer elektronischer Registrierkassa zusätzliche Angaben ab 2017
  - Kassenidentifikationsnummer
  - Uhrzeit der Belegausstellung
  - Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
  - maschinenlesbarer Code (zB QR-Code)



# Registrierkassenpflicht/1

## Allgemeines/Grenzen

- Zwingende Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Registrierkasse) zur Einzelerfassung der Barumsätze bei gleichzeitigem Überschreiten folgender Grenzen pro Jahr (Nettobeträge):
  - Umsatz je Betrieb € 15.000,-- und
  - Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,-

**ACHTUNG!**  
Unternehmer kann mehrere Betriebe haben!



Quelle: BMF-Folder: Informationen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

- Barumsätze
  - Umsätze, bei denen Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt
  - Auch: Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, andere elektronische Zahlungsformen (zB Mobiltelefon, Pay Life, Quick), Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen

# Registrierkassenpflicht/2

## Allgemeines/Erleichterungen

- Relevanter Zeitpunkt des Barumsatzes
  - tatsächliche Barzahlung
    - nicht, wann Lieferung / sonstige Leistung erbracht wird
  - elektronische Erfassung auch für Anzahlung für noch nicht erbrachte Leistung oder nachträgliche Barzahlung
- Erleichterungen der Verpflichtung
  - „mobile Gruppen“: Unternehmer, die Lieferungen/sonstige Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen und zur Führung von Registrierkassen verpflichtet sind (§ 7 BarUV 2015)
    - zB Masseur, Friseur, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer
    - Keine Verpflichtung zur sofortigen Erfassung dieser Umsätze; ausreichend, wenn Erfassung in Registrierkasse nach Rückkehr in Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub
    - Voraussetzung: Ausfolgung eines Beleg bei Barzahlung und Aufbewahrung der Durchschrift
  - „Kalte-Hände-Regelung“: Folie 88

## Registrierkassenpflicht/3

### Entstehen der Verpflichtung - Allgemeines

- Entstehen der Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse
  - mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem relevante Grenzen (Barumsätze 7.500 €; Jahresumsatz je Betrieb 15.000 €) erstmals überschritten werden
- Voranmeldungszeitraum (§ 21 UStG 1994)
  - Kalendermonat
  - Kalendervierteljahr: Unternehmer, deren Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überstiegen haben
  - von der Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung befreite Kleinunternehmer: Quartal

## Registrierkassenpflicht/4

### Enden der Verpflichtung

- Unterschreitung der Barumsatzgrenzen in einem Folgejahr und absehbar, dass auch künftig keine Überschreitung
  - Wegfall am Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres
- Wegfall der Barumsätze zB aufgrund einer Betriebsaufgabe
  - Beabsichtigte Betriebsaufgabe im Jahr 2016: Keine Registrierkassenpflicht, aber Belegerteilungspflicht
- Betriebsumstellung in den Jahren 2016 bzw 2017
  - zB Umstellen auf „Erlagscheinsystem“
  - keine Registrierkassenpflicht bzw Registrierkasse ohne technische Sicherheitseinrichtung

# Erleichterungen bei allen Verpflichtungen

- Vereinfachte Losungsermittlung
  - „Kassasturz“ = keine Einzelerfassung der Betriebseinnahmen, sondern Rückrechnung aus ausgezähltem End- und Anfangsbestand
- Beispielhafte Anwendungsfälle
  - Umsätze im Freien
    - „Kalte Hände Regelung“ (§ 2 BarUV → Folien 88, 89)
  - bestimmte Umsätze von entbehrlichen Hilfsbetrieben
    - zB kleine Vereinsfeste ohne Umsatzgrenze (§ 3 Abs 1 BarUV)
  - generell Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben
    - zB Theateraufführung eines Kulturvereines ohne Umsatzgrenze (§ 3 Abs 2 BarUV)

## „Kalte-Hände-Regelung“/1

- Begriff
  - Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
  - jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten
    - zB Gastgarten bei Gastlokal
- Einschränkung
  - Ab Jahresumsatz von 30.000 € je Betrieb: Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht

## „Kalte-Hände-Regelung“/2

- Öffentliche Orte
  - allgemein zugängliche Orte, Plätze, etc ohne Einschränkung auf bestimmten Personenkreis;  
Beschränkungen in Form von Eintrittsgebühren nicht schädlich
- Beispiele
  - Verkäufe im Freien (Christbäume, Maroni, Speiseeis), Schirmbar, Landschaftspfleger, Verkäufe von frei stehenden Verkaufstischen (Neujahrsartikel), Verkäufe vom offenen Pritschenwegen (Obst, Gemüse), Personenbeförderung mit Fiakern oder Motorbooten
- Festumschlossene, dem Unternehmer zuordenbare Räumlichkeiten
  - feste Gebäude/Räume (zB Geschäftslokale, Werkstätten, Lagerhallen); auch „fahrbare“ Räumlichkeiten (zB Taxis), „schwimmende“ Räumlichkeiten (zB Schiffsrestaurants) und „fliegende“ Räumlichkeiten (zB Verkäufe in Flugzeugen)
  - Fest umschlossen: Räumlichkeit, die auf keiner Seite vollständig offen ist, oder eine dem Verkauf dienende Öffnung (Fenster) aufweist

## Vereine: Befreiungen bei Verpflichtungen/1

- echte Mitgliedsbeiträge
  - keine Umsätze, weil wechselseitige Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung fehlt
  - gilt auch für nicht begünstigte Vereine
- Spenden, andere Zuwendungen
  - mangels Leistungsaustausches kein Barumsatz
  - Abgrenzung zu verdeckten Leistungsentgelten
- unentbehrliche Hilfsbetriebe
  - zB Theaterveranstaltung oder Konzert eines Kulturvereins

## Vereine: Befreiungen bei Verpflichtungen/2

- Entbehrliche Hilfsbetriebe
  - kleine Vereinsfeste
  - Flohmärkte, Punschbuden, Beschäftigungsbetriebe unter folgenden Voraussetzungen
    - Erlös der Verkaufsaktionen bzw der ausgeübten Tätigkeiten fließt ausschließlich dem begünstigten Zweck zu; Verwirklichung dieses Zwecks ist Ziel der Aktion
    - Einhaltung einer Bagatellgrenze von 2.900 € pro individuellem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:
      - umsatzsteuerliche Einstufung als nichtunternehmerisch (Rz 463 VereinsR 2001)
    - Überschreiten der 2.900-€-Grenze:
      - für entbehrliche Hilfsbetriebe aus USt-Sicht generell Liebhabereivermutung, außer der Verein will diese Vermutung nicht anwenden (Option zur Steuerpflicht)

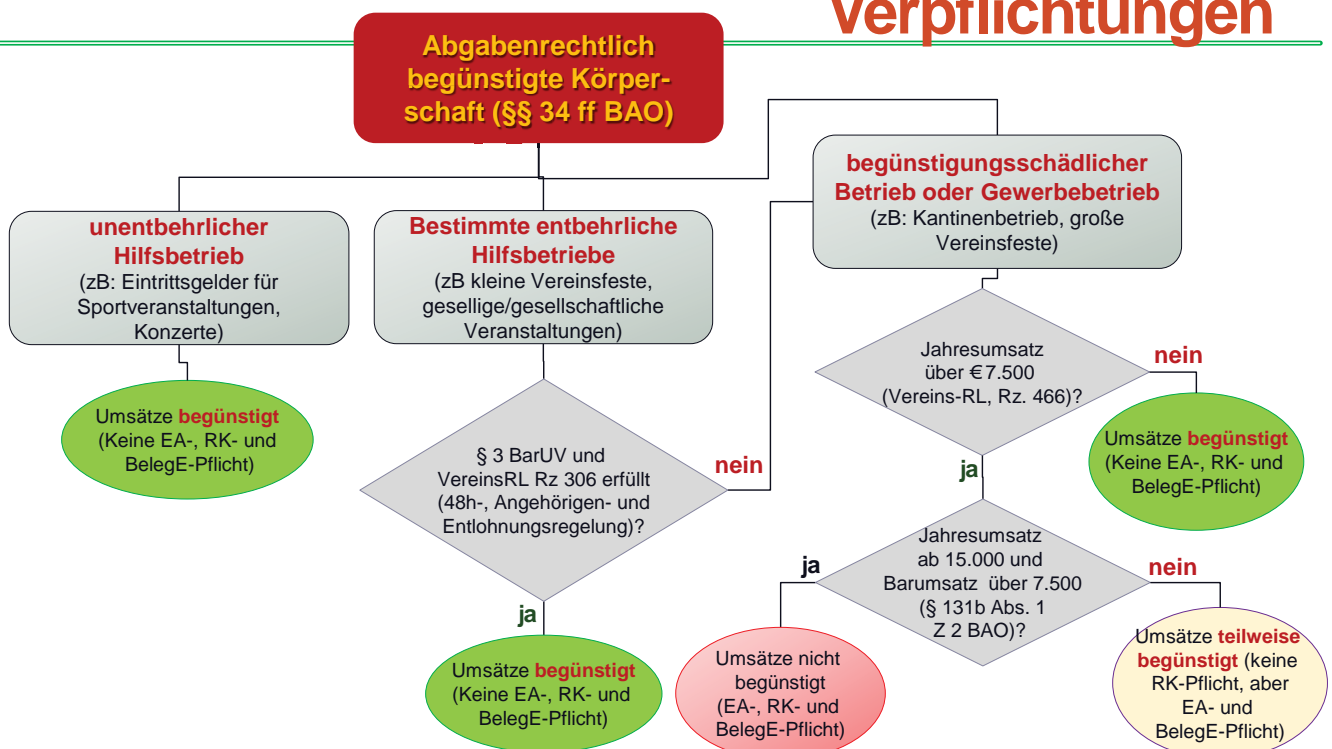
## Vereine: Keine Befreiungen bei Verpflichtungen

- alle übrigen entbehrlichen Hilfsbetriebe
  - eventuell Erleichterungen durch „Kalte-Hände-Regel“
- begünstigungsschädliche Betriebe
  - zB Vereinskantine
- Gewinnbetriebe
- Ausgliederung von bestimmten Aktivitäten in nicht begünstigte Rechtsträger
  - zB des Profisportbetriebs

# KöR: Befreiungen bei Verpflichtungen

- gesellige Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts
  - bei Einhaltung der „Drei-Vier-Tages-Regel“
  - siehe Folien 56 bis 59
- gemeinsame Veranstaltung von KöR und Verein
  - Bestehen sämtlicher Verpflichtungen, weil eigenes, vom Verein bzw der KöR losgelöstes Steuersubjekt

## Übersicht zu Verpflichtungen



## Finanzstrafrechtliche Folgen Belegerteilung

- Vorsätzliche Verletzung der Belegausstellungspflicht ohne Erfüllung eines Finanzvergehens
  - Finanzordnungswidrigkeit (Strafe bis 5.000 €)
- Vorsätzliche Verletzung der Aufbewahrungspflicht einer Durch-/Zweitschrift ohne Erfüllung eines Finanzvergehens
  - Finanzordnungswidrigkeit (Strafe bis 5.000 €)
- Verstoß des Kunden gegen die Pflicht zur Entgegennahme eines Belegs
  - keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen
- Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden bei Kontrolle
  - Finanzordnungswidrigkeit (Strafe bis 5.000 €)

## Finanzstrafrechtliche Folgen Registrierkasse

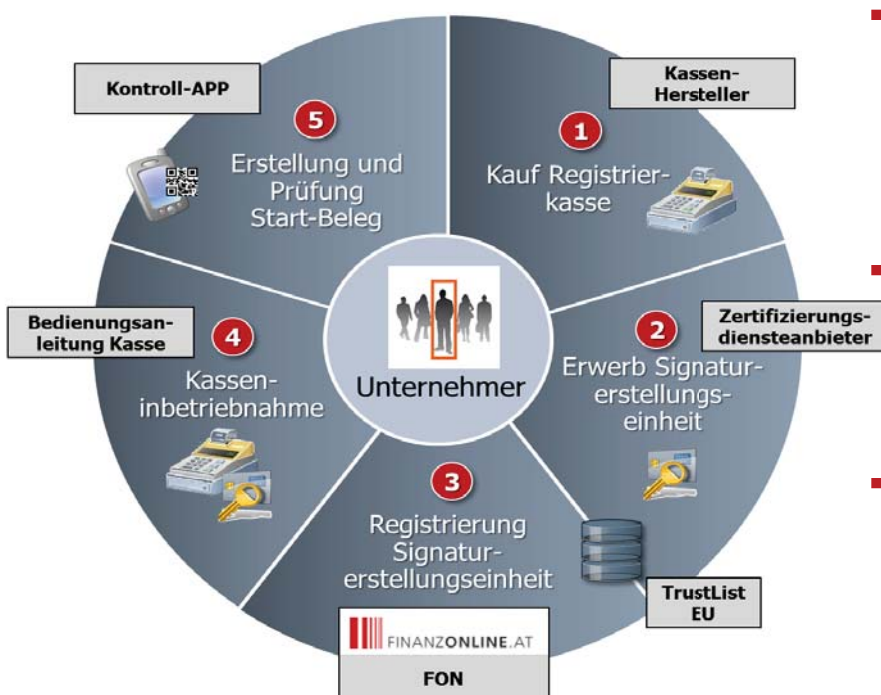
- Vorsätzliche Verletzung der Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse ohne Erfüllung eines Finanzvergehens
  - Finanzordnungswidrigkeit (Strafe bis 5.000 €)
- Vorsätzliche Nichtbeachtung der Bestimmungen für geschlossene Gesamtsysteme ohne Verkürzungstatbestand
  - Finanzordnungswidrigkeit (Strafe bis 5.000 €)
- Grob fahrlässige Abgabenverkürzung mittels Manipulation einer Registrierkasse
  - Abgabenverkürzung (Strafe bis 100% des Verkürzungsbetrags)
- Vorsätzliche Abgabenverkürzung mittels Manipulation einer Registrierkasse
  - Abgabenverkürzung (Strafe bis 200% des Verkürzungsbetrags)
- Abgabenbetrug mittels Manipulation einer Registrierkasse
  - Abgabenbetrug (Freiheitsstrafe bis 10 Jahre + 2,5 Mio Geldstrafe)



# Sicherheitseinrichtung Registrierkasse

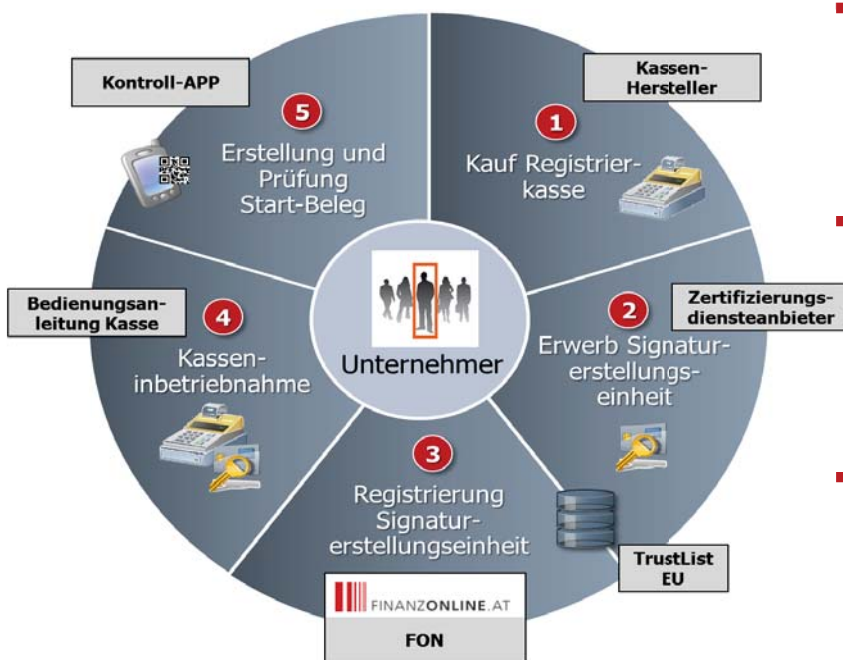
- Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen zum Schutz vor Manipulationen ab 01.01.2017
  - § 131b Abs. 2 BAO: „... Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch **kryptographische Signatur** jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten **Signaturerstellungseinheit** zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.“
- Ermächtigung für eine technische Verordnung zur Detailierung der Anforderungen an die Manipulationssicherheit der Registrierkassen bzw elektronischen Aufzeichnungssysteme

## Schritte zur Inbetriebnahme einer ab 2017 erforderlichen Registrierkasse/1



- Eine **Registrierkasse** führt elektronische Aufzeichnungen im Datenerfassungsprotokoll und erstellt Zahlungsbelege (Anforderung ab 2016).
- Eine **Signaturerstellungseinheit** signiert mit Hilfe eines auf ihr gespeicherten personalisierten Zertifikates elektronisch Daten.
- Ein in der TrustList der EU gelisteter **Zertifizierungsdiensteanbieter** stellt als öffentlich zugelassene Organisation „Registrierkassenzertifikate“ aus.

# Schritte zur Inbetriebnahme einer ab 2017 erforderlichen Registrierkasse/2



- **FON** prüft ab Mitte 2016 im Zuge der Registrierung der Signaturerstellungseinheit die Gültigkeit der Personenbindung des Zertifikates.
- Bei der **Kasseninbetriebnahme** wird das Datenerfassungsprotokoll angelegt, eine Verbindung zur Signaturerstellungseinheit hergestellt und ein Startbeleg erstellt.
- Die **Kontroll-APP** zeigt an, ob die Signatur am Beleg mit Hilfe der richtigen Daten und einem gültigen Zertifikat erstellt wurde.

## Kernelemente der Sicherheitseinrichtung

- Der **Manipulationsschutz der Sicherheitseinrichtung** besteht in der Verkettung der Barumsätze im Datenerfassungsprotokoll mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit.
- Die Verkettung entsteht dadurch, dass bei der Erstellung der Signatur jedes Barumsatzes die **Signatur des jeweiligen Vorbeleges** aus dem Datenerfassungsprotokoll einbezogen wird (Kassenidentifikationsnummer beim Startbeleg).
- Weitere Daten, die bei der **Signaturerstellung** berücksichtigt werden und den Manipulationsschutz erhöhen:
  - Kassenidentifikationsnummer (FON, erste Signatur)
  - Seriennummer des Signaturzertifikates (FON)
  - Datum und **Uhrzeit** der Erfassung des Barumsatzes
  - Verschlüsselter Stand des **Umsatzzählers** zum Zeitpunkt der Erfassung des Barumsatzes (aus Registrierkasse)

# Sicherungsmaßnahmen für laufenden Betrieb der Registrierkasse

- **Monatsbelege und Jahresbelege** mit Betrag 0 und Signatur müssen in Belegkette eingeflochten werden (verpflichtende Aufbewahrung und Prüfung Jahresbeleg)
- Am Beleg und im Datenerfassungsprotokoll müssen Signatur und zu signierende Daten als **maschinenlesbarer Code** (zB QR-Code) angebracht sein.
- **Trainingsbuchungen** und Buchungen, die keine Barumsätze darstellen müssen signiert und ins Datenerfassungsprotokoll aufgenommen werden.
- **Datenerfassungsprotokoll** ist vierteljährlich auf einem externen Datenträger (mit vorgegebenem Format) zu sichern und aufzubewahren.
- Bei nicht nur vorübergehendem **Ausfall und Außerbetriebnahme** der Sicherheitseinrichtung (Registrierkasse, Signaturerstellungseinheit) müssen vorgegebene Maßnahmen eingehalten werden (zB Meldung über FON, Nacherfassung).

91. Jahrgang / März 2016

# SWK

Steuer- und WirtschaftsKartei

SWK-Spezial

Ritz/Koran/Kutschera

## Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

- Die neuen Bestimmungen im Überblick
- Zeitliche Umsetzung und Ausnahmen
- Barumsatzverordnung 2015
- Registrierkassensicherheitsverordnung
- Abgaben- und finanzstrafrechtliche Konsequenzen
- Zahlreiche anschauliche Beispiele



Linde

## Buchtipps

*Christoph Ritz /  
Birgitt Ulrike Koran /  
Axel Kutschera*

**SWK-Spezial**  
Registrierkassen- und  
Belegerteilungspflicht

256 Seiten | Linde Verlag

ISBN: 9783707333763

35,00 €



**HERZLICHEN  
DANK  
FÜR IHRE  
AUFMERK-  
SAMKEIT**